



STADT ASCHAFFENBURG

**Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ausschließlich
nach vorheriger Terminabsprache möglich!**

Frau Smola Tel. 06021 / 330 – 1766

Buchstabe Antragssteller

A – L

Frau Örsel Tel. 06021 / 330 – 1362

Buchstabe Antragssteller

M – Z

E-Mail: auslaenderamt@aschaffenburg.de

Hierzu bitten wir Sie folgende Unterlagen bei Ihrem Termin vorzulegen:

- **Gültiger Reisepass oder Personalausweis** (ggf. gültige Aufenthaltserlaubnis) des Prokuristen/ Geschäftsführers
- **Aktuelle Gewinn-Verlust-Rechnung / BWA** (von mindestens 3 Monaten)
- **Letzte Bilanz**
- **Handelsregistrauszug**
- **29 € in bar**

Angaben zur Verpflichtungserklärung

- N U R F Ü R F I R M E N -

- Bitte beiliegendes Hinweisblatt beachten -

EINLADENDE PERSON

HIER AUSFÜLLEN

Name der Firma:	
vertreten durch: (Prokurist/ Geschäftsführer)	Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Reisepass-/ Personalausweis-Nummer	
Anschrift der Firma:	
Frühere Verpflichtungserklärungen	☐ Nein ☐ Ja, am

EINGELADENE PERSON (GAST)**HIER AUSFÜLLEN**

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum und – ort:	
Anschrift im Ausland:	
Staatsangehörigkeit:	
Reisepass Nr.:	
Abschluss Krankenversicherung:	☐ IN DEUTSCHLAND ☐ IM AUSLAND
Voraussichtliches Einreisedatum: (Beginn der Visumsgültigkeit)	
Aufenthaltszweck:	☐ Geschäftlich ☐ Besuch ☐ Sonstiges _____
Aufenthaltort in Deutschland:	

Begleitpersonen

Ehepartner Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht	
Kinder bis zum 18. Lebensjahr Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht	

Die Angaben der obigen Daten sind freiwillig. Durch die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Entscheidung über die Visumerteilung liegt ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung.

Die Gebühr von **29,- €** ist bei der Ausstellung der Verpflichtungserklärung in **bar** zu entrichten.

HINWEIS:

Bitte lesen sie die Original-Verpflichtungserklärung vor der Unterschrift genauestens durch, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine kostenlose Neuausstellung ist nicht möglich.

Aschaffenburg, den _____ Unterschrift _____

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Aschaffenburg, Bürgeramt, Sachgebiet Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** / die **Datenschutzbeauftragte** der Stadt Aschaffenburg, Herrn Jochen Dann, erreichen Sie unter Stadt Aschaffenburg, Büro des Oberbürgermeisters, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de, Tel.: 06021/330-1200. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Aschaffenburg, den -----

Unterschrift

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: **Stadt Aschaffenburg**.....

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....
Datum, Name, Vorname